- 59. 1. Leidet das Berfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, wenn das Landgericht bei erhobener Leistungs- und Feststellungsklage einheitlich anstatt eines Teil-Endurteils auf Feststellung und eines Teil-Zwischenurteils über den Grund des Leistungs- auspruchs ein Zwischenurteil nach § 304 ZBO. für den ganzen Klaganspruch erläst?
 - 2. Tragweite der Rechtstraft bes Zwischenurteils über den Grund des Auspruchs im Berhaltnis zum Endurteil auf Feststellung. RPD. §§ 301, 304, 539.
 - VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. Mai 1917 i. S. M. u. Gen. (Kl.) w. Hirscherger Talbahn-Attiengesellschaft (Bekl.). Rep. VI. 58/17.
 - I. Landgericht hirschberg.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Kläger haben wegen eines Unfalls, den der Kläger zu 2 erlitten hat. Klage auf Schadensersatz erhoben und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 639,50 M an Heilungskosten an den Kläger zu 1, den Bater des Berletzten, sowie im übrigen zum Ersatz allen Schadens, der beiden Klägern aus dem Unfall erwachsen werde, zu verurteilen. Das Landgericht erklärte den so erhobenen Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt, das Oberlandesgericht erklärte dagegen auf die Berusung der Beklagten nur den erhobenen Leistungsanspruch unter Abweisung der Mehrsorderung zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtsertigt, hob im übrigen das Urteil der ersten Instanz auf Grund des § 539 BBD. auf und wies die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück.

Die Revision gegen biese Entscheidung wurde zurückgewiesen. Aus den Gründen:

... "Es kann einem begründeten Zweifel kaum unterliegen, daß das Landgericht in seinem Urteil über den gesamten Klagestoff und über beide Klaganträge hat erkennen wollen; es sehlt in der Begründung des Urteils an jeder Andeutung, daß es allein den Leistungsanspruch, ber im gegebenen Falle nur ben geringeren Teil bes Ganzen ausmacht, und nicht zugleich bie Reftstellungstlage als folche ftellt fich die fog. allgemeine Schabensklage bar — hatte erledigen wollen. Seine Entscheibung ift freilich prozeftrechtlich fehlerhaft: es hätte hinficitlich bes Reftstellungsantrags gemäß 8 301 ABD. ein Teilurteil und zugleich hinsichtlich bes Leistungsanspruchs ein Amischenurteil nach § 304 BBD. erlassen muffen. Das Berufunasgericht seinerseits hatte bemgegenüber in einer ben ganzen Brozenstoff fachlich erledigenden Entscheidung ben formellen Mangel. daß bas Landgericht über bie Reftstellungellage ein Awischenurteil im Sinne bes 8 304 ABD. erlaffen hat, beseitigen und die prozekrechtlich richtige Entscheidung an die Stelle ber fehlerhaften feben tonnen. Das Revisionsgericht fann bies im gegebenen Falle nicht, wie die Revision vermeint: nachdem das Berufungsgericht über die Restftellungstlage sachlich zu entscheiben abgelehnt bat. vermaa bas Revisionsgericht nicht unter überspringung eines Rechtszuges biefe Enticheidung zu fällen. Es wurde in ber Lage, ben beibrochenen prozegrechtlichen Mangel burch Berichtigung ber fachlichen Entscheibung au beseitigen, nur gewesen sein, wenn bas Berufungsgericht felbft ben Rehler begangen hatte, ben bas landgerichtliche Urteil aufweift: in biefem Kalle wurde eine fachliche, wenn auch unrichtige, Entscheibung über bas Refifiellungsbegehren ber Rlage vorliegen.

Das Urteil bes Berufungsgerichts auf die Feststellungsklage, bas insoweit unter Ablehnung eigener sachlicher Entscheidung das landgerichtliche Urteil nach § 539 BPD. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen hat, kann mit der Revission prozestrechtlich nur aus dem Grunde angegrissen werden, daß das Versahren der ersten Instanz an einem wesentlichen Mangel gar nicht gelitten habe, so daß für die Ablehnung der sachlichen Entscheidung und die Ausscheidung nehst Zurückverweisung der Boden sehle. Diese Ansicht wird auch von der Revision versochten; sie kann aber nicht für zutressend erachtet werden. Sin wesentlicher Mangel des Versahrens in erster Instanz liegt in der Tat vor. Es ist an Stelle eines selbständigen Endurteils auf Feststellung, das als Teilurteil nach § 301 BPD. zu erlassen gewesen wäre, ein unselbständiges Zwischenurteil nach § 304 RBD. über den Grund des Anspruches erlassen worden,

daß einmal einen Streit über Grund und Betrag und deshalb auch voraussetzt, daß ein solcher überhaupt gefordert wird, und das ferner zwar nach § 304 Abs. 2 BPD. hinsichtlich der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen ist, aber doch nur als Zwischenurteil im Berbältnis zu einem nachfolgenden den Rechtsstreit erledigenden Endurteile Rechtsfrast erlangt und dem deshalb die Bedentung einer rechtsfrästigen Feststellung des Anspruchs im Sinne des § 218 BGB. und als Unterlage eines im besonderen Rechtsstreite zu verfolgenden Leistungs-anspruchs abgeht (RGZ. Bb. 66 S. 10)."...